



Merkblatt zur Verkürzung der Ausbildungszeit

Die Dauer einer Berufsausbildung wird in den Ausbildungsverordnungen festgelegt. Sie beträgt je nach Berufsbild zwischen 24 und 42 Monaten.

Bei einer Verkürzung um zwölf Monate tritt ein Auszubildender direkt in das zweite Ausbildungsjahr ein.

Abhängig von der Vorbildung und den Vorkenntnissen der Auszubildenden **kann** die Ausbildung verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Ausbildungszeit erreicht werden kann (§ 8 (1) BBiG). Ein entsprechender Antrag kann zu Beginn oder erst im Verlauf der Ausbildung gestellt werden.

Verkürzungsgründe können sein:

- a) Schulische Vorbildungen, ohne dass die Voraussetzungen der Anrechnungsverordnungen vorliegen
- b) Vorangegangene Berufsausbildung im selben oder einem anderen, insbesondere verwandten, Beruf
- c) Höhere schulische Allgemeinbildung
- d) Bereits absolvierte Praktika im Ausbildungsfeld
- e) Qualifizierte Teilnahme an einer der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung dienenden Bildungsmaßnahme.

Es können mehrere Verkürzungsgründe nebeneinander berücksichtigt werden.

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, in der verkürzten Ausbildungszeit alle Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsordnung zu vermitteln. Es bleibt dem Ausbildungsbetrieb überlassen, ob er die angerechnete Zeit vergütungsmäßig als bereits abgeleistet bewertet oder ob er die Auszubildenden vergütungsmäßig als Berufsanfänger einstuft.

Auch wenn die Ausbildungszeit bereits verkürzt wurde, ist die **vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung** aufgrund guter Leistungen möglich.

Unabhängig vom Grund der Verkürzung sollten die folgenden **Mindestausbildungszeiten** nicht unterschritten werden:

- 24 Monate für Berufe mit 3 ½jähriger Ausbildungszeit
- 18 Monate für Berufe mit 3jähriger Ausbildungszeit
- 12 Monate für Berufe mit 2jähriger Ausbildungszeit.

Für Rückfragen steht der Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung der IHK Limburg zur Verfügung.